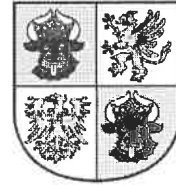


Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Stiftungsbehörde



Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Per Postzustellungsurkunde

Kunstmuseum Ahrenshoop e. V.
Weg zum Hohen Ufer 36

18347 Ostseebad Ahrenshoop

bearbeitet von: Frau Meier
Telefon: 0385 588-13391
E-Mail: christine.meier@jm.mv-
regierung.de
GeschZ: III 390a-3416.84- 384
(Bitte bei Antwort angeben.)
Schwerin, den 14.12.2022

**Anerkennung der Stiftung „Stiftung Kunstmuseum Ahrenshoop“ als rechtsfähige
Stiftung des bürgerlichen Rechts gemäß § 80 BGB**

Antrag vom 30.11.2022 auf Anerkennung der Stiftung, hier eingegangen am 05.12.2022

3 Anlagen

Sehr geehrte Frau Frühauf,
sehr geehrte Herren,

aufgrund des o. g. Antrages sowie der vorgelegten Unterlagen wird auf der Grundlage des
Stiftungsgeschäfts vom 19.11.2022 die Stiftung „**Stiftung Kunstmuseum Ahrenshoop**“
hiermit als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts gemäß § 80 BGB anerkannt.

Mit dem Tag der Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides (Zugang) erlangt die Stiftung
ihre Rechtsfähigkeit. Die Anerkennungsurkunde sowie eine von der Stiftungsbehörde
gesiegelte Stiftungssatzung sind als Anlagen zum Verbleib bei der Stiftung beigelegt.

Nach dem Verwaltungskostengesetz Mecklenburg-Vorpommern in der zur Zeit gültigen
Fassung ist eine Gebühr nicht zu erheben, da die Stiftung gem. der Stiftungssatzung und der
Bestätigung des zuständigen Finanzamtes als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung
einzustufen ist.

Daneben möchte ich auf einige, künftig durch die Stiftung zu erfüllende, rechtliche
Verpflichtungen hinweisen, welche sich aus dem als Anlage beigelegten
Landesstiftungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 07.06.2006, zuletzt geändert durch
Gesetz vom 15.11.2012 (GVObI. M-V S. 502) ergeben:

So hat die Stiftung zu beachten, dass sie nach § 4 Abs. 2 des Landesstiftungsgesetzes
künftig verpflichtet ist, der Stiftungsbehörde schriftlich

1. unverzüglich ihre Anschrift, die Zusammensetzung der Organe und die
Vertretungsbefugnis gemäß §§ 86, 26 und 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie
jede Änderung anzuzeigen.

2. innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellende Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung vorzulegen.

Die Stiftung wird gemäß § 3 des Landesstiftungsgesetzes in das allgemein einsehbare (öffentliche) Stiftungsverzeichnis aufgenommen mit den Angaben zum Namen, zum wesentlichen Zweck, zum Sitz, zur Anschrift und zum Datum der Anerkennung der Stiftung. Hinweisen möchte ich auch darauf, dass die Eintragungen im Stiftungsverzeichnis nicht die Vermutung der Richtigkeit begründen. Das Stiftungsverzeichnis kann im Internet (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/Zustaendigkeiten/Stiftungswesen/>) eingesehen werden.

Außerdem weise ich auf die Eintragungspflicht in das Transparenzregister hin.

Das Transparenzregister ist online unter

www.transparenzregister.de

zu erreichen. Auf der Seite befinden sich auch verschiedene Anleitungen zur Vornahme der Eintragungen, FAQ mit Antworten sowie eine Servicenummer (0800-1 23 43 37), an die man sich bei Rückfragen wenden kann.

Bitte beachten Sie, dass die Eintragungen in das hiesige Stiftungsverzeichnis die Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister nicht ersetzt.

Ich bitte Sie, die für Ihre Stiftung erforderlichen Angaben vorzunehmen, da bei Zuwiderhandlungen ein hohes Bußgeld verhängt werden kann.

Bei Nachfragen, die über die vorerwähnte Servicenummer nicht beantwortet werden können, bitte ich Sie, sich direkt an das Bundesverwaltungsamt als zuständige Ordnungswidrigkeitenbehörde zu wenden.

Der nunmehr der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern unterstehenden Stiftung wünsche ich bei der künftigen Aufgabenerfüllung ihres Stiftungszweckes ein gutes Gelingen und recht viel Erfolg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, erhoben werden.

Sobald Ihnen der Freistellungsbescheid des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten vorliegt, übersenden Sie diesen bitte per E-Mail an die Stiftungsaufsicht.

Des Weiteren übersenden Sie per E-Mail nach der grundbuchamtlichen Umschreibung des Erbbaugrundbuches auf die Stiftung den aktuellen Grundbuchauszug.

Übersenden Sie bitte ebenso die Anlage 2 (Stiftungsgeschäft vom 19.11.2022 IV. Weiteres Vermögen – Kunstwerke aus dem Besitz der (Treuhand-)Stiftung Kunstmuseum Ahrenshoop).

Die beantragte Vertretungsbescheinigung wird nach Eintritt der Rechtskraft übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Sabine Clausen-Lang

Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Stiftungsbehörde



Stiftungsanerkennung

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern als Stiftungsbehörde erkennt hiermit gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 des Landesstiftungsgesetzes vom 7. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2012 (GVOBl. M-V S. 502, 503)

die

Stiftung
„Stiftung Kunstmuseum Ahrenshoop“

aufgrund des Stiftungsgeschäftes
vom 19. November 2022
als
rechtsfähige Stiftung
des bürgerlichen Rechts
an.



Schwerin, den 14. Dezember 2022
Im Auftrag

Sabine Clausen-Lang
(Regierungsdirektorin)

